



# EINKAUFSDINGUNGEN Technik

Stand: Nov. 2019

der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30 (SAAG), mit weiteren Betriebsstandorten in 8992 Altaussee, 4820 Bad Ischl, 4830 Hallstatt, 5422 Hallein und 6060 Hall in Tirol.

Für alle Bestellungen/Aufträge gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen SAAG und dem Auftragnehmer Abweichendes vereinbart wurde.

## 1. Bestellung / Auftragsgegenstand

1.1. Das Auftragsverhältnis gründet sich auf der Bestellung der SAAG. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich auf beiliegender Zweitschrift zu bestätigen.

Es gelten die Anforderungen an die beauftragte Leistung nach Maßgabe des Angebotes des AN, einer allfälligen allgemeinen technischen Beschreibung – soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Nachforderungen und Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Irrtums bei der Angebotserstellung.

1.2. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unbedingt die Bestellzeichen der SAAG anzuführen. Der Auftrag gilt auch dann als angenommen, wenn nicht unverzüglich ein Widerspruch erfolgt. Jede Erklärung, mit welcher SAAG Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform und der Unterschrift zweier hierzu befugter Personen. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von SAAG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Allgemeine Voraussetzungen-Besichtserklärung

2.1. Der Auftragnehmer bestätigt mit der Auftragsannahme, dass dieser die örtlichen Verhältnisse, betrieblichen Gegebenheiten – insbesondere mechanische und elektrische -, Material- und Einsatzbedingungen, aufgrund Begehung vor Ort, persönlicher Besprechung und ausgehändigten Dokumenten genau kennt und diese bei der Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat - ohne Mitverantwortung der SAAG.

2.2. Der Auftragnehmer ist im Besitz einer aufrechten, aktiven behördlichen Genehmigung zur Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit und hält diese Berechtigung bis zum Abschluss der vertragsgegenständlichen Leistung aufrecht.

2.3. Der Auftragnehmer, dessen Personal und von diesem beauftragte Dritte verfügen über die zur Erfüllung des an ihn erteilten Auftrages erforderlichen fachlichen Kenntnisse. Der Auftragnehmer bringt seine fachliche Kenntnis in besonderer Verantwortlichkeit als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB ein und erbringt die vertragsgegenständliche Leistung in Entfaltung dieser Tätigkeiten als Generalunternehmer.

2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Anforderungen an Personal- und Fachqualifikation sowie die Pflichten des gegenständlichen Auftrages nachweislich auf von ihm beauftragte Dritte zu überbinden und haftet für die Durchführung, unter Schad- und Klagloshaltung der SAAG im Schadenfall.

Der Auftragnehmer hat für die fachgerechte Entsorgung von Abfällen jeglicher Art betreffend die vertragsgegenständliche Leistung zu sorgen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

## 3. Gesetzliche Anforderungen/Normen/Vorschriften

3.1. Die vertragsgegenständliche Leistung ist i) nach dem aktuellen Stand der Technik, sowie ii) unter Einhaltung aller anwendbaren einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Normen, Vorschriften, Verordnungen, Leitlinien und Regeln in der bei Leistungserbringung letztgültigen Fassung, insbesondere der Arbeitnehmerschutzvorschriften, Maschinenrichtlinie (CE Konformitätserklärung) und den internen Sicherheits- und Betriebsanweisungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - auszuführen:

### SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



3.2. Der Auftragnehmer hat die Leistungserfüllung nach Maßgabe von rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen - zu erbringen. Die bezughabenden Genehmigungen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Bestellung dar und wurden bei der Angebotslegung mitberücksichtigt. Die behördlichen Genehmigungen gelten werden mit gesonderter Übernahmebestätigung durch den AN als übernommen.

#### **4. Leistungen des Auftragnehmers**

Sofern nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer Planung und technische Ausführung der Gesamtanlage (Arbeitssicherheit, Sicherheitstechnik: Sicherheitskonzept, beinhaltend eine Gefahrenanalyse, Schnittstellenbetrachtung und Not-Halt Konzept), Auslegung der Gesamtanlage hinsichtlich der Durchführung von Inspektion, Reinigung, Wartung und Reparatur), Korrosionsschutz, mechanische Ausführung sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Elektrik, Pneumatik, Verschleiß und Ersatzteile, Steuerung und Schnittstellen der Gesamtanlage, schriftlich in einem gesonderten Dokument zu definieren. Die Dokumentation dieser Unterlagen hat nachstehende Inhalte auszuweisen: Name des Dokuments, Inhalt und Form (zB elektronisch als PDF, in dwg, in Papierform).

#### **5. Lieferbedingung und Termine**

5.1. Die auftragsgegenständliche Lieferung und Leistung erfolgt DAP 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30 (Incoterms 2010), sofern nicht anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist 4802 Ebensee am Traunsee.

5.2. Sofern nicht anderes vereinbart ist, haben SAAG und der Auftragnehmer einvernehmlich einen Terminplan zu erstellen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermin sind bindend.

5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die erforderliche Anzahl an Fach- und Hilfskräften, in erforderlichen Zusatzschichten aus seine Kosten , ohne Anspruch auf Kostenersatz, einzusetzen, um die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine einzuhalten.

5.4. Liefer- und Leistungsverzüge sind vom Auftragnehmer, sobald sie abzusehen sind, unabhängig davon, wer sie verschuldet hat, schriftlich bekannt zu geben, damit SAAG entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten kann (Warnpflicht).

5.5. Der Auftragnehmer hat für verspätete Leistungserbringung pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5% des Auftragsgegenstandes pro Kalendertag, jedoch maximal 10 % des Auftragsgegenstandes zu leisten, wobei der Auftragnehmer ausdrücklich auf eine richterliche Mäßigung verzichtet

5.6. Bei Liefer- und/oder Leistungsverzug auch nur mit einem Teil der Lieferung ist SAAG berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung und Leistung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren.

Der Auftrag darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der SAAG an Subunternehmer weitergegeben werden.

#### **6. Durchführung des Terminplanes**

Sofern nicht anderes vereinbart, sind die Anforderungen und Voraussetzungen an einen Factory Acceptance Test (FAT), an die Anlieferung samt Einbringung und Montage, an die Inbetriebnahme samt Produktionsbegleitung und Abnahme in einem gesondertem Dokument zu definieren, welches von SAAG und dem AN firmenmäßig zu zeichnen sind.

#### **7. Terminüberwachung und Fortschrittskontrolle**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SAAG über den Fortschritt der Leistungserbringung in Form von Bautagesberichten zu informieren. Diese Bautagesberichte sind dem Projektleiter oder Abteilungsleiter der Instandhaltung der SAAG täglich in 2-facher Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen! In diese Bautagesberichte sind neben der Belegung, Schichtzeiten, Leistungen, Geräteeinsatzdauer, etc alle wesentlichen Vorkommnisse, Beanstandungen seitens der SAAG sowie eventuelle zusätzlich erteilte Aufträge bzw. Regieleistungen laut Bestellerweiterung zu erfassen.

Die SAAG ist ferner berechtigt, sich durch ihre beauftragten Aufsichtsorgane jederzeit vom Fortschritt und der sach- und fachgerechten Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung sowie der Einhaltung der einschlägigen behördlichen und betrieblichen Vorschriften sowie gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überzeugen. Die Verantwortung des Auftragnehmers bleibt dadurch unberührt.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die SAAG unverzüglich über Ereignisse und Gründe, die die Einhaltung des Terminplanes gefährden, unter Angabe der Dauer der drohenden Verzögerung schriftlich zu informieren und einen Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We

## **8. Preise und Konditionen**

8.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart wurde, verpackt frei Bestimmungsort (Lieferanschrift) und sind Fixpreise.

Sofern nicht anderes vereinbart, sind Anzahlungen durch Vorlage einer unwiderruflichen, abstrakten Bankgarantie iHv 30% sowie Schlussrechnungen durch Vorlage einer unwiderruflichen, abstrakten Haftrücklassgarantie iHv 10% des Auftragswertes durch den AN zu besichern.

8.2. Rechnungen sind, wenn nicht anders vorgeschrieben in Papierform oder als elektronisches Dokument nach Lieferung und/oder Leistung an SAAG zu senden. **Rechnungen ohne Angabe der SAAG Bestellnummer sind nicht ordnungsgemäß, werden von SAAG nicht bearbeitet und gelten als nicht gestellt.** Leistungsrechnungen sind ferner mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Eine Zession des Rechnungsbetrages ist nur mit vorhergehendem schriftlichen Einverständnis der SAAG gestattet.

8.3. Die Bezahlung übernommener Lieferungen/Leistungen erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung noch einen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche. Beanstandungen von Lieferungen/Leistungen berechtigten SAAG, fällige Zahlungen zurückzuhalten

8.4. Reisekosten werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, unter Vorlage der bezughabenden Nachweise wie folgt vergütet:

(i) für Hin- und Rückfahrten vom Firmensitz des Auftragnehmers zum jeweiligen Betriebsstandort des Auftraggebers

- bei Zumutbarkeit der Nutzung die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel
- sonst pauschal die Kosten eines Mietfahrzeuges der Mittelklasse; ausdrücklich ausgenommen sind die Marken Porsche, Mercedes, Audi, BMW, Volkswagen

(ii) für Nächtigungen werden die Unterbringungskosten inkl Frühstück nach Maßgabe der am jeweiligen Betriebsstandort der SAAG zur Auswahl vorliegenden Hotels/Pensionen ersetzt; der Maximalbetrag ist mit netto EUR 80,- / Person beschränkt.

Die Fälligkeit der Rechnung für die erbrachten Leistungen erfolgt mit mehrwertsteuergerechter Rechnung. Grundlage für die Fakturierung der erbrachten Leistungen bildet das von SAAG und dem Auftragnehmer schriftlich unterfertigte Abnahmeprotokoll. Die vertragliche Leistung gilt nur bei Mängelfreiheit als abgenommen!

## **9. Versicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für seine Leistungen Versicherungsverträge – sofern nicht anderes vereinbart ist - wie folgt abzuschließen, für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu halten und spätestens mit der Auftragsannahme eine Versicherungsbestätigung vorzulegen

9.1. Betriebshaftpflichtversicherung:

>(i) für Sach- und Personenschäden und darauf zurückzuführende Vermögensschäden (inkl. Mangelfolgeschäden): EUR 5.000.000,00 Deckungssumme, 2-fach maximiert

>(ii) für reine Vermögensschäden: EUR 200.000,00

9.2. Transportversicherung

Mit EU-weiter Gültigkeit, auch für Abladetätigkeiten, Versicherungssumme in Höhe von 110% des Auftragswertes

9.3. Montageversicherung in Höhe des Auftragswertes

## **10. Gewährleistung/Garantie**

10.1. Für die sach- und fachgerechte Ausführung - unter Berücksichtigung der im Betrieb des Auftraggebers vorhandenen Schnittstellen bei Integrieren der Leistung in den bestehenden betrieblichen Prozess der SAAG - die Einhaltung der zugesicherten Leistungs-Funktionswerte, die Betriebssicherheit der Leistung und die Einhaltung aller einschlägigen in Österreich geltenden gesetzlichen und Normvorschriften, insbesondere der Arbeitnehmerschutzvorschriften übernimmt der Auftragnehmer die volle Garantie. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Eignung seiner verwendeten Materialien, seiner Lieferung- und Leistung für den geforderten Verwendungszweck, nach Maßgabe der vertragsgegenständlichen Auftragserteilung und des vereinbarten Leistungsumfanges sowie den am Einsatzort der SAAG zu erwartenden Betriebsbedingungen.

### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We

10.2. Der Auftragnehmer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Die Übernahme (Abnahme) der Ware erfolgt erst mit dem Einsatz am Verwendungsort (z.B. Anlagen) oder anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen.

10.3. Offenkundige Mängel werden bis sechs Wochen ab Übernahme, versteckte Mängel bis sechs Wochen ab Entdeckung geltend gemacht und gelten als rechtzeitig erstattet. SAAG hat im Haftungsfall unbeschadet ihrer Rechte die Möglichkeit, nach Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel nach vorheriger Benachrichtigung des Auftragnehmers auf dessen Kosten beheben zu lassen. Die weiteren Gewährleistungsbeihilfen gelten uneingeschränkt.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile mit deren schriftlicher Abnahmeerklärung erneut zu laufen.

10.4. Der Auftragnehmer hat SAAG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet. Der Auftragnehmer erklärt, dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Lieferkette entsprechend den Vorgaben des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften zu sichern.

## **11. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden aus und durch Erfüllung des Auftrages, insbesondere jedoch für Schäden an elektrischen Leitungen, Lade- und Fördereinrichtungen. Derart verursachte Schäden sind unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben.

Der Auftragnehmer haftet ferner für die Einhaltung aller zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Betriebsvorschriften, Richtlinien, insbesondere arbeitsrechtliche Vorschriften (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), in vollem Umfang, ohne Mitverantwortung der SAAG.

Weiteres haftet der Auftragnehmer für entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus deliktischen Handlungen. Dies gilt auch für Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hält SAAG hinsichtlich aller vorfallskausal verursachten Sachdenersatzansprüche Dritter schad- klag- und exekutionslos.

## **12. Auftragserweiterung /- Reduktion**

Zusätzliche Arbeiten und Leistungen bedürfen – soweit vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung als notwendig qualifiziert - der ausdrücklichen schriftlicher Zustimmung der SAAG. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe des

vertragsgegenständlichen Angebotes. Arbeiten und Leistungen, die entgegen dieser Vereinbarung ausgeführt werden, werden daher weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkannt.

Angeordnete Mehrleistungen sind zudem dezidiert im Bautagesbericht zu vermerken.

Die SAAG behält sich – infolge betrieblicher Umstände - vor, einzelne im Leistungsverzeichnis angeführte Leistungen ohne Angabe von Gründen nicht oder in reduziertem Ausmaß auszuführen zu lassen.

## **13. Regieleistungen**

Die Durchführung von Regiearbeiten außerhalb des gegenständlichen Auftrages bedarf der schriftlichen Anordnung der Bauleitung der SAAG bzw. einer Bestellerweiterung. Für diesen Fall sind spezielle Regieanweisungsformulare aufgelegt, welche auch gleichzeitig die Basis für die Verrechnung der Regieleistungen bilden. Alle nicht in Form dieser schriftlichen Anweisung ausgeführten Regieleistungen gelten als gegenstandslos und begründen keinerlei Anspruch gegenüber der SAAG! Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Geltung dieser Einkaufsbedingungen für Regieleistungen, insbesondere der Haftungsübernahme der arbeitsrechtlichen Verantwortung gegenüber seinem eingesetzten Personal einverstanden und hält diesbezüglich die SAAG schad- und klaglos, was mit Unterfertigung des Auftrages quittiert wird.

### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We

#### **14. Rücktritt vom Vertrag / Kündigung**

Kommt der Auftragnehmer seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann SAAG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Zum Rücktritt ist SAAG insbesondere auch bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften berechtigt.

Der Auftragnehmer hat im Fall des Rücktritts durch SAAG nur Anspruch auf Abgeltung bereits erbrachter Leistungen gegen Nachweis der dadurch auferlaufenen Kosten. Die Bezahlung von noch nicht erbrachten Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von entgangenem Gewinn. Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch aus dem Auftragsteil, der durch die Nichtausführung bei SAAG eingespart wird.

#### **15. Höhere Gewalt**

SAAG und der Auftragnehmer sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran infolge unvorhersehbarer, nicht beeinflussbarer Ereignisse gehindert werden.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Krieg, gewerkschaftlich genehmigte Streiks, unverschuldete Unfälle, Feuer und Explosion.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine nachweisliche Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Verzögerung und die Dauer der Verzögerung übergibt. Beide Vertragspartner haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den jeweils anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten. Kann das Hindernis nicht binnen 60 Tagen behoben werden, steht dem indirekt betroffenen Teil ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

#### **16. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte/ Rechtsnachfolge**

Der Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von SAAG nicht auf Dritte übertragen. Die Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Auftrag gehen auf die Rechtsnachfolger (Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge) von SAAG und Auftragnehmer über. SAAG und Auftragnehmer verpflichten sich zudem, sämtliche Pflichten und Rechte aus gegenständlichem Auftrag auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen (einschließlich dieser Verpflichtung zur weiteren Übertragung auf allfällige Einzelrechtsnachfolger selbst).

#### **17. Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung der SAAG (veröffentlicht unter <https://www.salinen.com/de/datenschutz/>) stellt einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Auftrages dar. Eine Vereinbarung betreffend die Auftragsverarbeitung – soweit erforderlich - schließen die Vertragsparteien mittels gesondertem Dokument.

#### **18. Erfüllungsort der Lieferung**

Erfüllungsort der Lieferung ist, wenn nicht anderes vereinbart, der in der Bestellung vorgeschriebene Bestimmungsort (Lieferanschrift). Erfüllungsort der Preiszahlung ist Ebensee.

#### **19. Schriftformerfordernis / Salvatorische Klausel**

Änderungen zu dieser Bestellung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen und oder Regelungen dieser Bestellung aufgrund von Gesetzesänderungen ungültig sein oder werden bleiben die übrigen Bestimmungen und oder Regelungen gültig. SAAG und der Auftragnehmer verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung und/der Bestimmung eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung der betreffenden unwirksamen Regelung und/oder Bestimmung zu treffen, die den Vorstellungen von SAAG und dem Auftragnehmer bei Abschluss der unwirksamen Bestimmung und oder Regelung am nächsten kommen.

#### **20. Rechtsvereinbarung**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisnormen des internationalen Privatrechtes.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: [info@salinen.com](mailto:info@salinen.com), DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



## **21. Gerichtstand**

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen bzw diesbezüglicher EU Verordnungen (EuGVVO) und alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Bad Ischl, Österreich, sachlich zuständige Gericht.

Für alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ebenfalls als ausschließlicher Gerichtsstand das für Bad Ischl, Österreich, sachlich zuständige Gericht vereinbart ist. Nur im Fall einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der SAAG und dem Auftragnehmer gilt die Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) und wird von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig in dieser Sache entschieden.

## **22. Rechtliche Teilunwirksamkeiten**

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss. Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.

### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We